

LEITFADEN

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Grundsätze der Nominierung

„Notwendige Voraussetzung für die Nominierung ist der Nachweis, dass kein Eintrag einer der in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis enthalten ist.“

(Punkt 3.3 der Grundsätze des DOSB zur Nominierung der European Games-Mannschaft Minsk 2019)

Hintergrund

Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Er wird getragen vom Fair-Play-Gedanken, der respektvolle Umgang miteinander steht an erster Stelle. Dazu gehört auch die Motivation, zum Schutz von insbesondere jungen Menschen mit und ohne Behinderung beizutragen und jegliche Gewalt zu vermeiden.

Dies macht der DOSB über die **Ehren- und Verpflichtungserklärung** deutlich, in der sich Betreuerinnen und Betreuer mit ihrer Unterschrift zu folgendem verpflichten:

„Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler/innen auf körperliche Unversehrtheit und deren Privat- und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben. Ich verpflichte mich, einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Grundsätze verstoßen wird. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an oberster Stelle. Ich ziehe ggf. professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den Chef de Mission. Diesen werde ich unverzüglich informieren, wenn gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitraum der laufenden Olympiade eine Verurteilung wegen einer dieser Straftaten erfolgte.“

Darüber hinaus hat sich mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) seit 2012 in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind.

Um den Schutz der jungen Athletinnen und Athleten gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes zu gewährleisten, hat sich der DOSB auf der Grundlage seines Präventionskonzepts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entschieden, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) bei allen Betreuerinnen und Betreuern der European Games 2019 in Minsk als Nominierungsgrundlage festzulegen.

„Wenn Kinder und Jugendliche bei mehrtägigen Veranstaltungen in Verantwortung von DOSB/dsj durch Mitarbeiter/innen von Mitglieds- und/oder Partnerorganisationen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden, müssen die entsprechenden Personen eine Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB unterschreiben. Die Mitglieds- und/oder Partnerorganisationen werden zudem angehalten, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis in Bezug auf ihre Mitarbeiter/-innen zu regeln.“ (Konzept des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DOSB, 13.03.2014)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des polizeilichen Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

In § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) hat der Gesetzgeber geregelt, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird,

„wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für (...) 2.b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder c) eine Tätigkeit, die in einer unter b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.“ (§ 30a Abs. 1 BZRG)

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll im Rahmen der European Games 2019 in Minsk keine Person beschäftigt werden,

„die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs. 1 SGB VIII).

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Daher verpflichten sich die Betreuerinnen und Betreuer mit der Unterzeichnung der Ehren- und Verpflichtungserklärung dazu, den DOSB unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft (vgl. Punkt 5 der Ehren- und Verpflichtungserklärung).

Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des Verbandes/Vereins erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (Anlage 1).

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis kann von jeder Person, die in Deutschland registriert ist, ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden. Die Gebühren betragen zurzeit 13 Euro. Es kann von Behörde zu Behörde Unterschiede im Ablauf geben. Das erweiterte Führungszeugnis

kann mit Hilfe des neuen Personalausweises auch online beantragt werden (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>).

Wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird, wird keine Gebühr erhoben.

Deutsche Staatsbürger/innen mit Wohnsitz im Ausland können den Antrag auf Erteilung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses unmittelbar beim Bundesamt für Justiz stellen. Der Antrag kann entweder persönlich oder formlos per Post oder Telefax (nicht per E-Mail) gestellt werden. (Antragsformulare unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Antrag/FAQ_node.html)

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30 b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen.

Sollten **Personen aus außereuropäischen Ländern** beim Verband angestellt sein, die nicht in Deutschland leben, kann z. B. ein dem erweiterten Führungszeugnis ähnliches Instrument des jeweiligen Landes abgefragt und/oder die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Hinweise und Empfehlungen zur Einsichtnahme durch den Verband

- Der Verband bestimmt eine geeignete Person (z.B. Generalsekretär, Personalabteilung, etc.), die die Einsichtnahme vornimmt. Diese Person könnte zusätzlich als Ansprechpartner (Vertrauensperson) für Mitglieder, Eltern etc. fungieren. Falls der Verband keine Kenntnis über mögliche weitere Straftaten, die ebenfalls im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet werden, haben möchte, kann auch ein externer Justiziar diese Aufgabe übernehmen.
- Jeder Mitarbeiter nimmt sein persönliches Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter des Verbandes wieder an sich und bewahrt es selbst auf bzw. vernichtet es selbst.
- Gibt es einen Eintrag gemäß § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, darf diese Person nicht (mehr) zur Nominierung vorgeschlagen werden. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll im Rahmen der European Games 2019 in Minsk keine Person beschäftigt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII; Anlage 3). Ggf. andere Eintragungen im Führungszeugnis müssen in dieser Hinsicht ignoriert werden.
- Der Verband muss sich die Einwilligung zur Dokumentation und Speicherung der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis geben lassen (informationelle Selbstbestimmung). Ansonsten dürften nach § 72a Abs. 5 SGB VIII die Daten – egal ob als handschriftliche

Liste oder in elektronischer Form – nur erhoben werden, wenn sie bis zum Ausschluss einer Person vorliegen müssen (Anlage 2).

- Der Verband legt einen Ordner für Formblätter (Sichtvermerk) an, auf denen die Einsicht in das aktuelle (maximal drei Monate alte) erweiterte Führungszeugnis dokumentiert wird. Für jede/n Mitarbeiter/in wird ein eigenes Formblatt geführt. Der Ordner wird so aufbewahrt, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Unterlagen haben.
- Die Formblätter sind nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu vernichten, wenn der/die Mitarbeiter/in nicht mehr im Verein/Verband tätig ist, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit.
- Bei einem festen, ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zwischen dem Verband und der überprüften Person empfiehlt es sich, alle fünf Jahre ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Deshalb werden die Formblätter (Sichtvermerke) nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt abgeheftet. Bei Personen, die nicht dauerhaft beim Verband angestellt sind, wird empfohlen, sich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einzuholen.
- Ergänzend zum Formblatt (Sichtvermerk) zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Selbstverpflichtungserklärung ausgefüllt und abgelegt (Anlage 2).

Formulierungsvorschlag für das Nominierungsschreiben des Verbandes an den DOSB

„Hiermit bestätige ich, dass die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse durch den (Verband/Person) in Bezug auf die Erfüllung des Absatzes 3.3. der Grundsätze des DOSB zur Nominierung der European Games-Mannschaft Minsk 2019 stattgefunden hat. Bei allen vom (Verband) zur Nominierung vorgeschlagenen Betreuerinnen und Betreuern sind keine Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 72a SGB VIII im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis eingetragen.“



Weiterführende Literatur / Webseiten / Ansprechpartner

Für eine gelungene Prävention im organisierten Sport ist es wichtig, eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der sexualisierte Gewalt thematisiert werden kann und Beschwerden zugelassen werden. Ziel ist es, ein achtsames und respektvolles Miteinander in Sportvereinen – bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung – zu fördern.

Weitere Informationen:

www.dsj.de/kinderschutz

Kontakt

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.

Elena Lamby

Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-450

Telefax: 069 / 67001-450

E-Mail: lamby@dsj.de

www.dsj.de/kinderschutz

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses*

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Anlage 2 - Vorlagen für die Einsichtnahme und Dokumentation

Einverständnis zur Speicherung der Einsichtnahme und Sichtvermerk

Frau / Herr _____, geboren am: _____

erklärt als unser ehrenamtlicher/nebenberuflicher/hauptberuflicher Mitarbeiter hiermit:

Ich willige ein, dass der Verband: _____

folgende Daten erhebt und speichert:

- das Ausstellungsdatum meines Führungszeugnisses (am: _____),
- das Datum der Vorlage beim Verband (am: _____),
- den Namen des beauftragten Verbandsmitarbeiters, Frau / Herr _____
- sowie die Information, ob ich wegen einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat* rechtskräftig verurteilt bin.

Diese Erklärung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters

Unterschrift und ggf. Stempel des Verbandes

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.

Selbstverpflichtungserklärung:

Frau / Herr _____, geboren am: _____

erklärt hiermit: Ich verpflichte mich, den Verband _____

sofort zu informieren, wenn gegen mich wegen des Verdachtes oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat* ein Verfahren eröffnet werden sollte.

Sollten entsprechende Verfahren gegen mich im Raum stehen oder entsprechende Anschuldigungen gegen mich erhoben werden, lasse ich außerdem meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe ruhen.

Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.

Anlage 3

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 Strafgesetzbuch (StGB)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies betrifft u.a. folgende Strafbestände aus dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“:

- § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
bis 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) bis § 181a StGB
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis § 184i StGB (sexuelle Belästigung)

Folgende weitere Strafbestände, die auch in § 72a SGB VIII aufgeführt werden, sind ebenfalls im minderschweren Fall im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt:

- § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen)
- § 225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener)
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)